



Taxtabelle / Taxordnung

Gültig ab 01. Januar 2022

Betreuungs- und Pflegezentrum Schlossgarten
Hauptstrasse 49
5013 Niedergösgen

Telefon 062 858 68 10
d.waelchli@bpzschlossgarten.ch
www.bpzschlossgarten.ch



Taxtabelle

Art. 1 Grundlage

Als Grundlage für die Taxgestaltung gilt das RAI/RUG-System gemäss den Weisungen des Regierungsrates sowie der Beschluss des Regierungsrates über die Höchsttaxen von 08.11.2021 (RRB 2021/1615).

Art. 2 Pensionstaxe und Pflorgetaxe (Höchstwerte pro Tag)

Pensionstaxe:

Hotellerie, inkl. Betreuungstaxe	CHF 143.00
Investitionskostenpauschale	CHF 26.00
Ausbildungspuschale (Pflegeberufe)	CHF 2.00
TOTAL PENSIONSTAXE	CHF 171.00

Pflorgetaxe (Pfleigestufe 12):

Pflorgetaxe Krankenversicherung (CHF 9.60 pro Pfleigestufe)	CHF 115.20
Pflorgetaxe Bewohnerbeteiligung	CHF 23.04
Pflorgetaxe Öffentliche Hand	CHF 108.05
TOTAL PFLEGETAXE	CHF 246.29

Art. 3 Tagestaxe

Die maximale Tagestaxe, die durch den /die Heimbewohner/-in pro Aufenthaltstag zu bezahlen ist, beträgt:

Pensionstaxe	CHF 171.00
Pflorgetaxe Bewohnerbeteiligung	CHF 23.04
TOTAL TAGESTAXE	CHF 194.04
Pro Monat (30 Tage)	CHF 5'821.00

Bemerkung: Die Beiträge der Krankenversicherer und der Öffentlichen Hand werden nicht dem/der Bewohner/-in in Rechnung gestellt, sondern der Krankenkasse (Tiers Payant) und der Clearingstelle des Kantons Solothurn.



Investitionskostenpauschale

Die Investitionskostenpauschale ist vom Kanton vorgegeben und beträgt CHF 26.-. Diese ist zweckgebunden und dient zukünftigen Investitionen sowie der Werterhaltung der Immobilien.

Ausbildungspauschale

Die Ausbildungspauschale ist vom Kanton vorgegeben und beträgt CHF 2.-. Sie muss zweckgebunden für die Ausbildung von Pflegefachkräften verwendet werden.

Pflegetaxen

Die Pflegetaxen umfassen die Pflege in den Verrichtungen des täglichen Lebens und der Behandlungspflege, soweit kein Aufenthalt im Spital notwendig wird.

Die Einstufung in die entsprechende Pflegestufe nach RAI wird bis zum 21. Tag nach dem Eintritt und hernach in der Regel halbjährlich vorgenommen.

Bei signifikanten Veränderungen des Gesundheitszustandes wird eine neue Einstufung vorgenommen und die Pflegetaxe per Abschlusstag angepasst und in Rechnung gestellt. Bei Rückkehr aus dem Spital wird eine eventuelle veränderte Pflegeaufwandgruppe vom Rückkehrtag an verrechnet.

Pflegetaxe Bewohnerbeteiligung

Gemäss Art. 25 lit. A des Bundesgesetzes über die Neuordnung der Pflegefinanzierung vom 13. Juni 2008 (SR 831.10) bezahlen Heimbewohnerinnen und –bewohner einen Eigenanteil an die Pflegekosten (zusätzlich zum Selbstbehalt der Krankenversicherer) in der Höhe von 20% des höchsten vom Bundesrat festgelegten Pflegekostenbeitrages; es handelt sich dabei um maximal CHF 23.04 pro Tag. Der Regierungsrat hat eine Abstufung festgelegt (siehe Taxtabelle im Anhang).

Pflegetaxe Krankenversicherung

Für Krankenversicherungsleistungen gelten die vom Bundesrat festgelegten Tarife im Rahmen von 12 Stufen nach den Buchstaben 1-a bis 12-I von CHF 9.60 bis CHF 115.20 je nach Pflegestufe (siehe Taxtabelle im Anhang).

Pflegetaxe Öffentliche Hand

Solothurner Heimbewohner haben je nach Pflegestufe Anspruch auf einen Beitrag der Öffentlichen Hand (Restkostenfinanzierung). Dies gilt auch für jene Bewohner, die Wohnsitz in einem anderen Kanton haben. Wenn der ausserkantonale Anteil tiefer sein wird als derjenige des Kantons Solothurn ist, wird dem Bewohner die Differenz verrechnet.



Taxordnung

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Taxordnung gilt für alle Bewohnerinnen und Bewohner des Betreuungs- und Pflegezentrum (BPZ) Schlossgarten, 5013 Niedergösgen.

Art. 2 Anpassung der Taxen / Grundlage

Die Taxordnung und die Taxtabelle werden periodisch durch den Vorstand überprüft auf

- angemessene Ansätze unter Berücksichtigung der Kosten für den Betrieb und den Weisungen des Amts für soziale Sicherheit
- die Verrechnung der besonderen Leistungen

und nach entsprechender Änderung jeweils der Delegiertenversammlung des BPZ Schlossgarten als Antrag zur Genehmigung unterbreitet. Als Obergrenze gelten die durch den Regierungsrat festgelegten Höchsttaxen.

Gestützt auf den Regierungsratsbeschluss 2021/1615 von 08.11.2021 gilt für das Jahr 2022 folgende Taxordnung inkl. Taxtabelle 2022:

Art. 3 Leistungen vor dem Eintritt

Art. 3.1 Beratungsgespräche

Für individuelle Beratungsgespräche und Hausbesichtigungen mit der Zentrumsleitung resp. einer delegierten Person zur Klärung von Details im Zusammenhang mit dem geplanten Eintritt sowie für die Abgabe der Informationsmappe wird eine einmalige Gebühr von CHF 250.- verrechnet. Das BPZ Schlossgarten bestimmt die Notwendigkeit eines oder mehrerer Gespräche, je nach Situation und Dringlichkeit.

Art. 3.2 Reservationsgebühr

Das BPZ Schlossgarten und der/die künftige Bewohner/In resp. ihre Vertretung definieren die Bezugsbereitschaft des Zimmers. Kann der Eintritt auf diesen Zeitpunkt von Seiten der neuen Bewohnerschaft nicht erfolgen, wird eine tägliche Reservationsgebühr (max. 14 Tage) in der Höhe der vollen Pensionstaxe verrechnet. Diese wird bei der ersten Monatsrechnung erhoben.



Art. 4 Leistungen beim Eintritt

Art. 4.1 Eintrittsgebühr

Der Eintritt und das Einleben in eine Altersinstitution stellt für Betroffene und deren Angehörige eine ausserordentliche und zum Teil kritische Lebenssituation dar. Die professionelle Begleitung dieses Umstandes erfordert zusätzliche Ressourcen. Das BPZ Schlossgarten verrechnet dafür eine Eintrittsgebühr von CHF 500.-. Diese wird bei der ersten Monatsrechnung erhoben.

Art. 4.2 Hilfe beim Wohnungswechsel

Sollte der technische Dienst oder andere Angestellte des BPZ Schlossgarten beim Wohnungswechsel behilflich sein (z.B. Zügelarbeiten, Wohnungsräumung, Wohnungsreinigung, administrative Arbeiten im Zusammenhang mit dem Wohnungswechsel etc.) dann werden diese Arbeiten zusätzlich zur Eintrittsgebühr verrechnet. Der Stundenansatz beträgt CHF 70.00.

Bei einem freiwilligen heiminternen Zimmerwechsel wird eine Pauschale von CHF 150.00 verrechnet.

Art. 4.3 Beschriftung Kleider

Die privaten Textilien aller Bewohnerinnen und Bewohner werden bei deren Eintritt nach Standard des BPZ Schlossgarten maschinell beschriftet. Für diese Leistung wird eine einmalige Gebühr von CHF 150.00 mit der ersten Monatsrechnung verrechnet.

Art. 5 Leistungen während dem Aufenthalt

Art. 5.1 Leistungen als Bestandteil der Pensionstaxe

Die Pensionstaxe beinhaltet die Leistungen Unterkunft, Verpflegung, Sicherheit und Serviceleistungen.

Die Pensionstaxe für Einzelzimmer beträgt CHF 171.00 pro Tag. Bei Doppelzimmerbelegung (z.B. Ehepaare) wird eine Ermässigung der Pensionstaxe um CHF 10.00 pro Tag berechnet.

In der Pensionstaxe sind abschliessend folgende Leistungen inbegriffen:

**Unterkunft:**

- Unterkunft im BPZ Schlossgarten gemäss Mindestanforderungen nach Qualivista
- Heizung, Warmwasser, Strom
- Bettwäsche und Frotteewäsche
- Toilettenpapier
- Reinigung des Zimmers sowie der Nasszelle gemäss Dienstplan
- Mitbenützung der Gemeinschaftsräume
- Pflegebett, Pflegenachtisch inkl. Pflegenachtischlampe
- Behinderungsgerechter Zugang zu allen relevanten Räumlichkeiten
- Bauseitige Zimmeranschlüsse für Festnetztelefonie und TV. Nicht inbegriffen sind die entsprechenden Gebühren.
- Allgemeiner Liegenschaftsunterhalt

Verpflegung:

- Täglich drei Mahlzeiten inkl. Mineralwasser auf dem Zimmer resp. der Abteilung
- Diät-Menüs auf ärztliche Verordnung
- Ärztlich verordnete Zwischenmahlzeiten
- Krankheitsbedingter Zimmerservice

Sicherheit:

- Bereitschaftsdienst in der Nacht und am Tag
- Zurverfügungstellung eines Rollstuhls und/oder eines Rollators (gilt nicht für Sonderanfertigungen, z.B. für Übergrossen) inkl. Reinigung und Unterhalt
- Allfällige Sicherheitslösungen (Alarmuhren oder Sensomatten/-matratzen; exkl. GPS-Armbanduhr)



Serviceleistungen:

- Hilfe bei akuten persönlichen Problemstellungen, inkl. kleiner administrativer Unterstützung
- Kurz-/ Schalterberatungen am Empfang
- Interne Postverteilung
- Vorbereitung von Arztvisiten
- Organisieren von Transportdiensten
- Waschen und Bügeln der Heim- und Privatwäsche (exkl. Drittkosten für chemische Reinigung). Für Wäsche aus Wolle und Seide etc. wird keine Haftung übernommen.
- Kollektive Hausrat- und Haftpflichtversicherung
- Radio- / TV-Gebühren (Serafe)

Art. 5.2 Betreuungsleistungen

Durch die allgemeine Betreuungstaxe, die in der Pensionstaxe enthalten ist, sind folgende Leistungen abgedeckt:

- Betreuung durch Pflegepersonal, wie z.B. Gespräche führen oder Zuhören, soziale Kontakte der Bewohnenden unterstützen
- Alltagsgestaltung und Aktivierung
- Unterhaltungsangebot und Ausflüge
- Kleinere Besorgungen, falls diese aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr durch den/die Bewohner/-in oder Angehörige erledigt werden können
- Zugang zur Seelsorge und Ermöglichung einer Teilnahme an Gottesdiensten

Art. 5.3 Pflegeleistungen

In der Pflorgetaxe sind folgende Leistungen inbegriffen:

- Periodische Abklärung des persönlichen Pflegebedarfs nach dem im Kanton Solothurn vorgeschriebenen System RAI (Einstufung ins 12-stufige System)
- Behandlungspflege
- Grundpflege



- Pflegematerial gem. Mittel- und Gegenstände-Liste (MiGeL), falls durch die Pflegestufe vorgesehen
- Begleitung von Bewohnenden zu Arzt- / Spitalbesuchen, falls medizinisch indiziert
- Abgabe von Medikamenten

Art. 5.4 Nicht in den Taxen inbegriffene Leistungen

Die folgend aufgeführten Leistungen sind nicht in den Taxen inbegriffen und werden in der Monatsrechnung als separate Leistungen (siehe nachfolgende Tabelle) aufgeführt:

Leistung	Betrag in CHF
Spezialgetränke (z.B. Softdrinks, Bier, Wein) sowie alle Cafeteria-Konsumationen	gemäss Beleg
Telefoneinschaltgebühr	50.00
Miete Fernseher pro Tag	2.00
Miete Telefon pro Tag	2.00
Coiffeur / Podologie	gemäss Beleg
Toilettenartikel (z.B. Zahnpasta, Seife, Shampoo)	gemäss Beleg
Ausbessern, Flickern von Kleidungsstücken etc.	nach Aufwand
Chemische Reinigung	gemäss Beleg
Hotel-/Zimmerservice (nicht krankheitsbedingt)	nach Aufwand
Couverts, Schreibpapier, Briefmarken	gemäss Beleg
Postnachsendung, monatlich pauschal	20.00
Sperrgut- und Kehricht sowie Kleiderentsorgung bei Zimmerräumung	nach Aufwand
Benutzung GPS-Armbanduhr, monatlich	40.00
Über der normalen Abnutzung liegende Schäden im Zimmer und an Einrichtungen	nach Aufwand resp. Beleg
Ausserordentliche Reinigung von Zimmern, extrahieren etc.	nach Aufwand
Reparaturen am Eigentum der Bewohner	nach Aufwand
Weitere Sonderleistungen	nach Aufwand resp. Beleg
Begleitung / Botengänge / Transportdienste:	
• Fahrtkosten pro km	0.70
• Aufwand pro Person und pro Stunde	70.00



Art. 5.5 Nicht in der Pflorgetaxe inbegriffene Kosten der Gesundheitsversorgung

Durch die Pflorgetaxe nicht abgedeckte Kosten sind u.a. (Liste nicht abschliessend):

- Ärztliche Betreuung
- Medikamente
- Hilfsmittel (MiGeL) ohne ärztliche Verordnung sowie Anteil Hilfsmittel über Höchstvergütungsbetrag
- Laboruntersuchungen
- Brillen, Kontaktlinsen
- Hörgeräte, Batterien zu Hörgeräten
- Krankentransporte
- Ambulante und stationäre Spitalbehandlungen

Art. 6 Taxreduktion bei Abwesenheit

Abwesenheiten können vielerlei Ursachen haben. Als Beispiele seien aufgeführt:

- Ferien / Besuche in der Familie mit externer Übernachtung
- Stationärer Spitalaufenthalt
- Rehabilitation

Ein- und Austrittstage resp. An- und Abreisetage gelten als Aufenthaltstage und werden zum vollen Tagesansatz verrechnet.

Art. 6.1 Reduktion Pensionstaxe

Die Pensionstaxe wird wie folgt reduziert:

- Bei planbarer Abwesenheit (mind. 7 Tage im Voraus bekannt):
Reduktion von CHF 12.00 / Tag ab 1. Abwesenheitstag
- Unplanbare Abwesenheit, z.B. bei Spitalaufenthalt nach Sturz:
Reduktion von CHF 12.00 / Tag ab 6. Abwesenheitstag

Die Reduktion ist auf maximal 30 Tage pro Jahr beschränkt.



Art. 6.2 Reduktion Pflorgetaxe

In der Zeit zwischen dem letzten Tag der Anwesenheit und dem ersten Tag der Rückkehr wird keine Pflorgetaxe verrechnet.

Art. 7 Leistungen bei Austritt oder Tod

Art. 7.1 Austrittsgebühr

Im Todesfall sowie bei Austritt wird eine Austrittspauschale von CHF 500.00 erhoben.

Darin enthalten sind notwendige Grundreinigung, kleinere Renovationen und Instandstellungen sowie zusätzliche Gespräche und Administrationsleistungen.

Art. 7.2 Leerstandsgebühr

Im Todesfall erlischt das Pensionsverhältnis nach 15 Tagen. Sollte die Zimmerräumung nach dieser Frist erfolgen, werden die zusätzlichen Tage ebenfalls mit der Pensionstaxe minus CHF 12.00 pro Tag bis zur Räumung des Zimmers verrechnet.

Art. 8 Kurzaufenthalte

Kurzaufenthalte werden ab 14 Tagen angeboten. Neben der Pensionstaxe werden die Pflegekosten gemäss RAI ermittelt und zusammen mit der Eintritts- und Austrittsgebühr verrechnet. Eine Leerstandsgebühr entfällt bei einem Kurzaufenthalt (ausser im Todesfall). Ist kein fixer Austrittszeitpunkt definiert, wird eine Kündigungsfrist von 7 Tagen festgelegt.



Art. 9 Rechnungsstellung

Art. 9.1 Vorausverrechnung der Pensionstaxe

Die gesamten Pensionstaxen werden monatlich im Voraus verrechnet, wie dies auch im Mietwesen Usus ist. Dabei werden die effektiven Tage des folgenden Monats in Rechnung gestellt, d.h. Ende Januar werden 28 resp. 29 Tage für den Februar in Rechnung gestellt etc.; mit der Schlussrechnung werden allfällige zu viel verrechnete Tage rückerstattet.

Art. 9.2 Verrechnung der Pflegeleistungen

Die Pflegeleistungen sowie alle besonderen Leistungen werden am Anfang des Folgemonats in Rechnung gestellt.

Art. 9.3 Zahlungsfrist / Mahnwesen

Nach Eintritt ins BPZ Schlossgarten ist die erste Rechnung der Pensionstaxe ab Datum der Rechnungsstellung innerhalb von sieben Tagen zu bezahlen.

Die Zahlungsfrist für die Begleichung aller weiteren Rechnungen beträgt ab Datum der Rechnungsstellung 20 Tage. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist wird eine Zahlungserinnerung an den Rechnungsempfänger geschickt und bei Bedarf das persönliche Gespräch gesucht. Ab der zweiten Mahnung wird eine Mahngebühr von CHF 50.- sowie ein Verzugszins von 5% ab Fälligkeitsdatum erhoben.

Allfällige Beanstandungen sind innert zehn Tagen nach der Rechnungsstellung bei der Zentrumsleitung schriftlich anzubringen. Andernfalls gilt die Rechnung als akzeptiert.

Art. 10 Rechtsweg

Ist die Bewohnerin resp. der Bewohner oder dessen rechtsgültiger Vertreter mit der Einstufung in die entsprechende Pflegegruppe nicht einverstanden, kann innert zehn Tagen nach erfolgter Bekanntgabe der Einstufung folgender Rechtsweg beschritten werden:

Als erster Schritt ist das Gespräch mit der Zentrumsleitung zu suchen. In diesem Gespräch wird anhand des Bewohnerbeurteilungsformulars die Einstufung erklärt. Wird die Einstufung vom Inhalt her weiterhin nicht akzeptiert, kann innert zehn Tagen beim Vorstand schriftlich Einsprache erhoben werden. Wird der Entscheid des Vorstands nicht akzeptiert kann als letzte Instanz das Gesundheitsamt des Kantons Solothurn kontaktiert werden.

Wird dies unterlassen gilt die Einstufung als akzeptiert. Die erfolgte Einstufung behält bis zu einem anderslautenden Entscheid ihre Rechtsgültigkeit und ist bei Fälligkeit geschuldet.



Für alle anderen Beschwerden, die nicht im Gespräch mit der Zentrumsleitung resp. dem Vorstand gelöst werden können, ist als letzte Instanz die Ombudsstelle soziale Institutionen Kanton Solothurn (Tel. 062 823 11 42; E-Mail: ombudsstellen-ag-so@hin.ch) zu kontaktieren.

Die Taxordnung inkl. Taxtabelle ist ein Teil des Pensionsvertrages.

Genehmigt durch die Delegiertenversammlung des Zweckverbandes BPZ Schlossgarten am 18.11.2021.

Die vorliegende Taxordnung inkl. Taxtabelle ersetzt die Taxordnung vom 18.11.2020 und tritt per 01.01.2022 in Kraft.

Alle dieser Taxordnung zuwider lautenden Bestimmungen verlieren ihre Gültigkeit.

Niedergösgen, 16.12.2021